

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Minden (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20.04.1995

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 28.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostendeckung der Abfallentsorgung

(1) Die Kosten der Abfallentsorgung werden durch Benutzungsgebühren gedeckt.

(2) Die Benutzungsgebühr für einen Restmüllbehälter beträgt für einen

80 l Abfallbehälter jährlich	94,20 EUR
120 l Abfallbehälter jährlich	141,00 EUR
240 l Abfallbehälter jährlich	282,00 EUR
1100 l Abfallbehälter jährlich/14-tägliche Leerung	1.080,00 EUR
1100 l Abfallbehälter jährlich/wöchentliche Leerung	2.160,00 EUR

(3) Abfallsäcke für die gelegentlich anfallenden zusätzlichen Hausabfälle sowie Abfallsäcke und Wertbänderolen für die Abfuhr sperriger Abfälle und Kühlgeräte können in den von der Stadt Minden bekanntgegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Beim Kauf ist darauf zu achten, daß die Abfallsäcke/Wertbänderolen den Aufdruck des mit der Durchführung beauftragten Abfallentsorgers tragen.

Der Kaufpreis beträgt für

den 90 l Abfallsack (für Restmüll)	5,00 EUR
die Wertbänderole (f. sperriges Abfallstück)	5,00 EUR

Mit der Zahlung des Kaufpreises gilt die Benutzungsgebühr als entrichtet.

Darüber hinaus bietet die Stadt Minden aus hygienischen Gründen zusätzlich Windsäcke an. Diese Windsäcke können beim Betriebshof Große Heide 50 oder beim Bürgerbüro erworben werden.

Der Kaufpreis beträgt je 5 Stck.	2,50 EUR
----------------------------------	----------

Ein Einzelverkauf von Windsäcken ist nicht möglich.

(4) Für die Entsorgung von Kühlgeräten bis 1,5 m sind drei Wertbänderolen und für Geräte über 1,5 m vier Wertbänderolen am Gerät anzubringen.

(5) Grundstückseigentümer, die alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle selbst kompostieren und sich durch Antrag von der Benutzung der Biotonne haben befreien lassen, erhalten einen 15%igen Nachlaß auf den auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter. Dieser Nachlaß beträgt bei einem

80 l Abfallbehälter	14,40 EUR
120 l Abfallbehälter	21,60 EUR
240 l Abfallbehälter	43,20 EUR

Für Restmüllbehälter von 1100 l wird auf Antrag ebenfalls ein Nachlass von 15% gewährt, wenn es sich ausschließlich um einen Gewerbe-, Industrie- oder Handwerksbetrieb handelt und hier keine Bioabfälle anfallen.

- (6) Jeder Grundstückseigentümer erhält eine Biotonne in der Größe seines Restmüllbehälters gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Das Mindestvolumen einer Biotonne beträgt 120 l. Wird darüber hinaus zusätzliches Biotonnenbehältervolumen beantragt (gilt auch für Gewerbebetriebe), so ist dieses gebührenpflichtig. Es sind zusätzlich zu zahlen für

120 l	zusätzliche Biotonne	75,00 EUR
240 l	zusätzliche Biotonne	150,00 EUR

Die Stadt Minden bietet darüber hinaus eine Saisonbiotonne an. Die Benutzungsgebühr für die Saisonbiotonne bei 14täglicher Abfuhr in der Zeit vom 1. Mai bis 30. November beträgt für eine

120 l	Saisonbiotonne	56,00 EUR
240 l	Saisonbiotonne	112,00 EUR

Der Behälter verbleibt ganzjährig auf dem Grundstück und wird ausschließlich in der Zeit von April bis November im Rahmen der normalen Biotonnenleerung geleert.

Die Gestellung einer zusätzlichen Biotonne für einen Zeitraum von weniger als sieben Monaten ist nicht möglich.

- (7) Für die bei den besonderen Sammelstellen angelieferten sperrigen Gartenabfälle (Baum- u. Strauchschnitt) werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Anlieferung beträgt:

PKW Kofferraumladung	3,00 EUR
PKW Kombi	6,00 EUR
Kleintransporter (z. B. Bulli, Van) sowie PKW-Anhänger bis 1,0 t Nutzlast pauschal	15,00 EUR

- (8) Für die Entsorgung von Papier aus Gewerbebetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Zusätzliche Kosten für eine 120/240 l Papiertonne	33,00 EUR
1,1 cbm Papiertonne mit 4wöchentlicher Leerung	228,00 EUR
1,1 cbm Papiertonne mit 2wöchentlicher Leerung	360,00 EUR
1.1 cbm Papiertonne mit wöchentlicher Leerung	624,00 EUR

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Erstanmeldung des Abfallbehälters bzw. bei Aufstellung des Abfallbehälters mit dem 1. des auf die Anmeldung bzw. Aufstellung folgenden Monats, bei Ummeldung eines Abfallbehälters innerhalb des Stadtgebietes mit dem 1. des auf die Ummeldung folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr fortgefallen ist, frühestens mit Ablauf des Monats der Abmeldung bzw. Rücknahme des Abfallbehälters.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer - wenn ein Erbbaurecht bestellt ist an dessen Stelle der Erbbauberechtigte - des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn an des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentumswechsel bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 4 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 1 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Grundbesitzabgabenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (3) Die Gebühr für Abfallsäcke sowie Wertbänderolen wird mit der Aushändigung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Minden vom 03.08.1993 in der Fassung vom 20.01.1995 außer Kraft.

Anmerkung:

Amtlich bekanntgemacht am 25.04.1995.

Änderungen:

Satzung vom	Betr. Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
20.01.1995	§ 1	21.01.1995	01.01.1995
20.04.1995	§§ 1 - 4	25.04.1995	01.05.1995
20.12.1999	§ 1	23.12.1999	01.01.2000
18.12.2000	§ 1	21.12.2000	01.01.2001
	Euro-Umstellung		01.01.2002
16.12.2005	§ 1	22.12.2005	01.01.2006
18.12.2009	§ 1	23.12.2009	01.01.2010